

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pözer und Enser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamazeilen 10 Pfg.

Angebote:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Wsch. Hein, Bad Ems

Nr. 13

Diez, Mittwoch den 16. Januar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil.

S.-Nr. II. 271.

Diez, den 11. Januar 1918.

An die Magistrate der Städte und die Herren
Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: den Verkehr mit Saatgut.

Durch die Verordnung des Herrn Staatssekretärs des
Kriegsernährungsamtes vom 22. Dezember 1917 (Reichs-
gesetzblatt Seite 1124) Ziffer 1 ist bestimmt, daß die Ver-
äußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten zu
Saatzwecken nur noch gegen eine mit dem Prüfungs-
vermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde
— das ist der Regierungspräsident — versehene Saatkarte
erlaubt ist.

Ich erlaube daher die Magistrate und die Herren Bür-
germeister der Landgemeinden, dies sogleich in ihren Ge-
meinden bekannt zu geben und die bereits von mir aus-
gestellten Saatkarten über Sommergetreide auf die
eine Belieferung, die bestimmungsgemäß erst vom 1. Januar
1918 ab zulässig ist, noch nicht stattgefunden hat, un-
gültig einzuziehen und mir zurückzugeben, damit ich sie
dem Herrn Regierungspräsidenten zur Prüfung und Ab-
stempelung vorlegen kann. Die Saatkarten werden von dem
Herrn Regierungspräsidenten mit tunlichster Bescheide-
gung der Inhabern zurückgegeben werden.

Künftig von mir auszustellende Saatkarten werden
ebenfalls zunächst dem Herrn Regierungspräsidenten vorge-
legt werden.

Saatkarten ohne den Prüfungsvermerk des Herrn Re-
gierungspräsidenten sind ungültig.

Meine Verfügung vom 13. August v. Js., II. 8888,
Kreisblatt Nr. 191, bleibt unverändert in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

I. 1063.

Diez, den 8. Januar 1918.

Bekanntmachung.

Für die Nationalstiftung für die Kriegshinterbliebenen
der im Kriege Gefallenen gingen vom Gemeinberechner Karl
Maurer in Kemmenau 15 Mark ein.

Unter dankender Bestätigung wird im Interesse un-
serer armen Kriegshinterbliebenen dringend um weitere
Gaben gebeten.

Sammelstelle für die Nationalstiftung.

I. 10980.

Diez, den 11. Januar 1918.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat mit Rücksicht auf
die allgemeine Teuerung der Lebensmittel die Verpflegungs-
kosten für Waischen-Patienten bei dem königlichen In-
stitut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“, in Berlin
Pl. 39, Föhrerstraße 2, für Kinder unter 12 Jahren von
45 Mark auf 60 Mark und für Erwachsene von 60 Mark auf
75 Mark erhöht. Diese Summen entsprechen den bereits
früher erhobenen Beträgen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

I. 10341.

Diez, den 12. Januar 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Rebort Sie die öffentlichen Blätter einbinden lassen,
wollen Sie ihre Vollständigkeit prüfen, die etwa fehlenden
Blätter schleunigst beschaffen und den Buchbinder hienach
entsprechend anweisen. Für die Vollständigkeit der Blätter
sind Sie verantwortlich.

Von dem Reichsgesetzblatt und der Gesetzsammlung er-
scheint das Register demnächst. Infolge Vertragsänderung
wegen Herstellung des Regierungs-Amtsblattes wird das
alphabetische Sach- und Namenregister für 1917 nicht mehr
wie früher unentgeltlich geliefert werden. Die Zustellung
dieses Registers kann nur gegen Bezahlung von 0,50 Mark
für das Stück erfolgen.

Stücke der von Ihnen zu haltenden, an bestimmten
Tagen erscheinenden Blätter sind, sobald sie ausbleiben, so-
fort bei der Post anzufordern, während die Reklamationen
wegen der in nicht regelmäßigen Fristen herauskommenden
Blätter längstens bis zum Eintreffen der nächsten Nummer
zu erfolgen haben.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Vom 15. Januar 1918 ab dürfen Spanferkel nur noch mit meiner Genehmigung geschlachtet werden. Das aus der Schlachtung gewonnene Fleisch muß auf die Fleischkarten angerechnet werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, in ortsüblicher Weise die Bevölkerung darauf hinzuweisen und die Fleischhauer davon in Kenntnis zu setzen, daß sie die Beschau von Spanferkeln, für die ein Schlachterlaubniszettel nicht vorliegt, nicht vornehmen dürfen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

XVIII Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 25 002/7334.

Frankfurt a. M., Mainz, den 20. Dezember 1917.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 49 005/23 573.

Betr.: Heu- und Strohlieferungen für den Heeresbedarf.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und der Festung Mainz:

Alle Personen, die zur Ablieferung von Heu oder Stroh für den Heeresbedarf von den zuständigen Stellen aufgefördert werden und dazu im Stande sind, haben der Aufforderung Folge zu leisten und die Lieferung rechtzeitig zu erfüllen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Niedel,

Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch,

Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil

Die Verhandlungen über die besetzten Gebiete.

WIV. Brest-Litowsk, 13. Jan. Trozki sprach den Ausführungen v. Kühlmanns gegenüber den Wunsch aus, die Räumung der besetzten Gebiete parallel mit dem Verlaufe der beiderseitigen Demobilisierung durchzuführen, worüber nähere Vereinbarungen zu treffen wären. Nach einem Hinweis Kühlmanns darauf, daß nach dem russischen Vorschlage die Räumung der besetzten Gebiete sich bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens hinauszuziehen müsse, wurde die Beratung über diesen Punkt abgebrochen. Es gelangte nun die Frage zur Erörterung, auf welche Teile der besetzten Gebiete sich die Räumung zu erstrecken habe. Hierzu führte Staatssekretär Kühlmann aus: Wie aus der Definition der Räumung hervorgeht, erstreckt sie sich nur auf diejenigen besetzten Gebiete, welche noch Teile von Staatsgebieten derjenigen Macht sind, mit der der Friede geschlossen wird. Auf solche Gebiete, welche bei Eintritt des Friedens nicht mehr Teile dieses Staatsgebietes bilden, erstreckt sie sich nicht. Es würde also in eine Unternehmung einzutreten sein, ob und welche Teile ehemaligen russischen Gebiets bei Eintritt des Friedens

können. Die russische Regierung hat, entsprechend ihren Grundsätzen, für alle in Rußland lebenden Völker ohne Ausnahme ein bis zu ihrer völligen Absonderung gehendes Selbstbestimmungsrecht proklamiert. Wir behaupten, daß in Ausübung dieses Selbstbestimmungsrechtes in einem Teile der von uns besetzten Gebiete die zur Vertretung der betreffenden Völker de facto bevollmächtigten Körper, fasten ihr Selbstbestimmungsrecht im Sinne der Absonderung von Rußland derart ausgeübt haben, daß nach unserer Auffassung diese Gebiete heute nicht mehr als zum russischen Reiche in seinem ehemaligen Umfange gehörig betrachtet werden können.

Hierauf erklärte Trozki: Wir halten unsere Erklärung in vollem Umfange aufrecht, daß die Völker, welche die das russische Gebiet bevölkern, ohne äußeren Einfluß das Recht der Selbstbestimmung haben, und zwar bis zur Los-trennung von Rußland. Wir können jedoch die Anwendung dieses Prinzips nicht anders anerkennen als gegenüber den Völkern selbst und nicht etwa gegenüber gewissen privilegierten Teilen derselben. Wir müssen die Auffassung der Vorsitzenden der deutschen Delegation ablehnen, welche dahin ging, daß sich der Wille in den besetzten Gebieten durch die tatsächlich bevollmächtigten Organe äußert hat. Denn diese tatsächlich bevollmächtigten Organe konnten sich nicht berufen auf die von uns proklamierten Prinzipien.

Anknüpfend an diese prinzipiellen Äußerungen entwickelte sich eine lange, hauptsächlich im theoretischen Rahmen geführte Debatte über die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Zeitpunkte ein neuer Staat im Wege der Absonderung eines Bestandteiles eines existierenden Staates von diesem entsteht. Staatssekretär v. Kühlmann faßt den Standpunkt der Mittelmächte in dieser Frage wie folgt zusammen: Unsere Auffassung geht dahin, daß eine Staatspersönlichkeit entsteht und in der Lage ist, rechtsverbindliche Erklärungen über die Grundlagen ihres Daseins abzugeben, sobald irgend ein zur Vertretung und als Sprachrohr geeigneter Vertretungskörper als der Ausdruck des unzweifelhaften Willens der überwie-genden Mehrheit des betreffenden Volkes den Entschluß zur Selbstständigkeit und zur Ausübung des Selbstbestimmungs-rechts kundgibt. Hierbei wies Kühlmann auf die Beispiele Finnlands und der Ukraine hin, welche sich ja im Sinne der deutscherseits entwickelten Grundsätze konstituiert hätten und welchen die Petersburger Regierung die Selbstständigkeit zuerkannt hat, obgleich ihre Entstehung nicht nach den von ihr jetzt vertretenen Prinzipien erfolgt sei.

Demgegenüber hielt Trozki an dem von ihm vertretenen Standpunkt fest. Das Ergebnis der beiderseitigen Ausführungen über diesen Punkt wurde vom Staatssekretär v. Kühlmann folgendermaßen zusammengefaßt: Trozki schlug vor: Die Errichtung von Vertretungskörpern, denen die Organisation und Festsetzung derjenigen Modalitäten übertragen werden soll, unter denen von uns einzu-wirken rein theoretisch konzipierte Volksabstimmungen oder Volkskundgebungen auf breiterer Basis erfolgen sollen, während wir auf dem Standpunkt stehen und stehen bleiben müssen, daß mangels anderer Vertretungskörper die vorhandenen und historisch gewordenen Vertretungskörper der präsumtive Ausdruck des Volkswillens sind, besonders in der einen vitalen Frage des Willens der Nation, eine Nation zu sein.

In der hieran sich anschließenden Debatte über den Charakter und die Bedeutung der in den besetzten Gebieten fungierenden Volksvertretungsorgane wiesen Staatssekretär v. Kühlmann und Minister des Äußern Graf Czernin darauf hin, daß nach ihren Eindrücken bei der russischen Delegation während der im Dezember gepflogenen Verhandlungen Neigung vorhanden war, die in den besetzten Gebieten bestehenden Volksvertretungen als de facto-Vertretungen anzuerkennen und zu präsumieren, daß ihre Be-

schlüsse als solche den Willen der betreffenden Völker zum Ausdruck brächten. Man habe sich damals dahin verstanden, daß in einer solchen provisorischen Lösung der Frage, welches der Wunsch der betreffenden Völker hinsichtlich ihrer staatlichen Zugehörigkeit sei, ein großer Schritt zum gemeinsamen Ziele gemacht werden könnte.

Ferr Joffe, welcher die damaligen Besprechungen führte, erwiderte hierauf, er habe stets die Notwendigkeit erkannt, die Volksabstimmung in Abwesenheit der okkupierenden Truppen durchzuführen, doch wolle er nicht in Abrede stellen, daß er gesprächsweise erklärt habe, die in einzelnen Teilen Rußlands bestehenden Organe könnten für die Begründung der Notwendigkeit der Volksabstimmung allerdings eine gewisse Rolle spielen.

Anschließend hieran bemerkte Trozki, daß die Willensäußerungen solcher Landtage allerdings eine große politische Bedeutung besitzen würden. Er wolle den Teil der Bevölkerung des Landes von der Willensäußerung nicht ausschließen, der auf den Landtagen vertreten sei.

Präsumptivstellte v. Kühlmann fest, daß sich aus den Ausführungen Trozki zu ergeben scheine, er wäre bereit, die in den besetzten Gebieten vorhandenen Organe der Volksvertretung als provisorische Organe anzuerkennen, wenn diese Landestheile nicht militärisch besetzt seien. Er würde diesen denn auch die Befugnisse zuerkennen, das von ihm geforderte Referendum durchzuführen.

Trozki erklärte hierauf, daß die Äußerungen von Landtagen, Stadtvertretungen und dergleichen als Äußerungen des Willens eines bestimmten einflussreichen Teiles der Bevölkerung aufgefaßt werden könnten, die aber nur Grund zu der Annahme bildeten, daß das betreffende Volk mit seiner staatlichen Position unzufrieden sei. Hieraus ergebe sich die Schlussfolgerung, daß ein Referendum eingeholt werden müsse, wozu aber die Schaffung eines Organs Vorbedingung sei, das die stete Entwicklung der Völker garantieren könne.

Im weiteren Verlaufe der Besprechungen behauptete Trozki, daß zwischen den Erklärungen der Zentralmächte vom 25. 12. ein Widerspruch bestehe, der aus den Kommentaren der deutschen Presse übrigens deutlich hervorgehe.

Staatssekretär v. Kühlmann erklärte demgegenüber, daß beide Dokumente Ausflüsse desselben Geistes und derselben Politik seien, wie sie der Reichskanzler in seiner programmatischen Rede im Reichstage angekündigt habe. Des weiteren stellte sich Staatssekretär v. Kühlmann auf den Standpunkt, daß die nach Absonderung strebenden Teile Rußlands nach Abgabe der Willenserklärung der schon bestehenden Organe jetzt schon berechtigt seien, Verabredungen zu treffen, die sie für ihre Zukunft für gut und nützlich halten würden. Sollten sich in diesen Verabredungen Verfügungen hinsichtlich der Vornehme von Grenzkorrekturen befinden, so sei es nicht einleuchtend, warum diese Gebiete in diesen Fragen nicht ebenso frei sein sollten zu tun, was ihnen beliebt, wie die anderen.

Trozki glaubte in dieser Auffassung eine Untergrabung des Grundgesetzes des Selbstbestimmungsrechtes erblicken zu müssen und warf die Frage auf, warum denn die Organe der fraglichen Völkerschaften dann nicht zu den Verhandlungen in Brest-Litowsk eingeladen worden seien, wenn sie sogar das Recht haben sollen, über Gebietsteile zu verfügen. An eine solche Teilnahme der Vertreter dieser Völker an den Verhandlungen werde aber natürlich nicht gedacht, weil eben diese Nationen nicht als Subjekt, sondern als Objekt der Verhandlung betrachtet würden.

Sowohl v. Kühlmann als auch Graf Czernin äußerten ihre Bereitwilligkeit, der Frage der Heranziehung von Vertretern der besprochenen Gebiete näher zu treten. Trozki beantragte hierauf, mit Rücksicht auf diese letzten in der Nachmittagsitzung vom 11. 1. abgegebenen außer-

ordentlich wichtigen Erklärung der Vertreter der Mittel-mächte die Sitzung zu vertagen, um es der russischen Delegation zu ermöglichen, eine Beratung abzuhalten und sich mit ihrer Regierung ins Benehmen zu setzen.

In der Sitzung vom 12. Januar resümierte v. Kühlmann das Ergebnis der vorhergegangenen Beratungen und bemerkte anschließend: „Wir haben der Anschauung Ausdruck gegeben, daß die an der Westgrenze des russischen Reiches wohnenden Völkerschaften bereits in einer für uns maßgebenden Weise den Willen, selbständig zu sein, kundgegeben haben. Auf die von dem Vorsitzenden der russischen Delegation gegebene Anregung hin haben wir auch der Gedanken für vollkommen diskutierbar erklärt, ob und unter welchen Bedingungen diese neuen Staaten an den Friedensverhandlungen beteiligt werden könnten. Wir sind aber durch die russische Delegation noch nicht darüber aufgeklärt, ob ihrer Ansicht nach die Staaten als selbständige Rechtspersönlichkeiten bereits bestehen, mithin, ob sie, um einen von der russischen Delegation gebrauchten Ausdruck zu wiederholen, als Subjekte an der Diskussion sich beteiligen können, oder ob sie bis auf weiteres nur als Objekte der Staatskunst betrachtet werden sollen. Ich wäre dankbar, wenn von Seiten der russischen Delegation diese Frage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise beantwortet werden könnte.“

Ohne auf die zur Diskussion stehende Frage einzugehen, bat hierauf Trozki, dem Delegierten Kamenew das Wort zu erteilen. Dieser führte aus: Die russische Delegation ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß es zur Vermeidung jedes Mißverständnisses notwendig wäre, die bisherige Arbeitsmethode gewissen Änderungen zu unterziehen. Sie schlägt vor, daß beide Seiten in einer schriftlichen Zusammenfassung ihre während der Diskussion entwickelte Auffassung darlegen. In Ausführung dieses Vorschlages stellte die russische Delegation fest, sie sei nicht in der Lage, als Ausdruck des Volkswillens der okkupierten Gebiete Erklärungen anzuerkennen, die von dieser oder jener sozialen Gruppe oder Einrichtung gemacht worden seien, insofern diese Erklärungen unter dem Regime einer fremden Okkupation erfolgt sind und von Organen ausgegangen sind, deren Rechte nicht von einer Volkswahl herrühren und die überhaupt ihr Leben in einem Rahmen fristen, der den Plänen der militärischen Okkupationsbehörden nicht widerspricht. Die Delegation stellte fest, daß während der Okkupation nirgends, weder in Polen, noch in Litauen, noch in Rußland irgendwelche demokratisch gewählten Organe weder gebildet werden konnten, noch existieren, die mit irgendwelchem Rechte darauf Anspruch erheben könnten, als Ausdruck des Willens breiter Kreise der Bevölkerung zu gelten. Was das Wesen der Erklärung über das Streben zur vollen staatlichen Unabhängigkeit betreffe, so erkläre die russische Delegation:

1. Aus der Tatsache der Zugehörigkeit der besetzten Gebiete zum Reich des früheren russischen Kaiserreiches zieht die russische Regierung keine Schlüsse, die irgendwelche staatsrechtliche Verpflichtung der Bevölkerung dieser Gebiete im Verhältnis zur russischen Republik auferlegen würden. Die alten Grenzen des früheren russischen Kaiserreiches, Grenzen, die durch Gewalttaten und Verbrechen gegen die Völker gebildet wurden, insbesondere gegen das polnische Volk, sind zusammen mit dem Zarismus verschwunden. Die neuen Grenzen des brüderlichen Bundes der Völker, die außerhalb ihres Rahmen bleiben wollen, müssen gebildet werden durch einen freien Entschluß der entsprechenden Völker.

2. Deswegen besteht für die russische Regierung die Grundaufgabe der jetzt geführten Verhandlungen nicht darin, in irgendwelcher Weise das weitere zwangsweise Verbleiben der genannten Gebiete im Rahmen des russischen Reiches zu verteidigen, sondern in der Richtung seiner wirklichen Freiheit und Selbstbestimmung der inneren Staatseinrich-

lung und internationalen Lage der genannten Gebiete. Nur dann will sich die russische Republik gesichert fühlen, vor dem Hineingerrn in irgendwelche territoriale Streitigkeiten und Konflikte, wenn sie überzeugt sein wird, daß die Bitte, die sie von ihren Nachbarn trennt, gebildet ist durch den freien Willen der Völker selbst und nicht durch Gewalt von oben, die nur für kurze Zeit diesen Willen unterdrücken könnte.

3. Die so verstandene Aufgabe setzt voraus eine vorhergehende Verständigung Deutschlands und Oesterreich-Ungarns auf der einen und Rußlands auf der anderen Seite über vier Hauptpunkte: in Bezug auf den Umfang des Territoriums, dessen Bevölkerung berufen sein wird das Selbstbestimmungsrecht auszuüben, in Bezug auf die allgemeinen politischen Voraussetzungen, unter welchen die Lösung der Frage von den staatlichen Geschicken der entsprechenden Territorien und Nationen vollzogen werden soll, in Bezug auf das Übergangsregime, das bis zum Moment der staatlichen Konstituierung dieser Gebiete bestehen soll, in Bezug auf die Art und Form, in der die Bevölkerung dieser Gebiete ihren Willen kundzugeben haben wird.

Die Gesamtheit der Antworten auf diese Fragen bilden die Paragraphen des Friedensvertrages, die den Paragraph 2 des deutschen Vorschlages vom 28. 12. 1917 ergeben sollen. Die russische Delegation schlägt ihrerseits folgende Lösung dieser Fragen vor:

Zu 1. Das Territorium: Selbstbestimmungsrecht steht den Nationen, und nicht ihren Teilen zu, die okkupiert sind, wie es § 2 des deutschen Vorschlages vom 28. Dezember vorsieht. Dementsprechend gibt die russische Regierung aus eigener Initiative das Recht der gleichzeitigen Selbstbestimmung auch den Teilen der genannten Nationen, die außerhalb der Besatzungszone leben. Rußland verpflichtet sich, diese Gebiete weder direkt noch indirekt zur Annahme einer oder anderer Staatsform zu nötigen, ihre Selbständigkeit durch keine Zoll- oder Militärkonvention zu beeinflussen, die vor der endgültigen Konstituierung dieser Gebiete auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes dieser Nationen geschlossen würden. Die Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns bestätigen ihrerseits kategorisch das Fehlen irgendwelcher Ansprüche sowohl auf die Einverleibung in das Territorium Deutschlands und Oesterreich-Ungarns der Gebiete des früheren russischen Kaiserreiches, die jetzt von den Heeren Deutschlands und Oesterreich-Ungarns okkupiert worden sind, wie auf sogenannte Grenzkorrekturen auf Kosten dieser Gebiete. Gleichzeitig verpflichten sie sich, diese Gebiete nicht, weder direkt noch indirekt, zur Annahme dieser oder jener Staatsform zu nötigen und ihre Unabhängigkeit nicht durch irgendwelche Zoll- und Militärkonventionen zu beeinträchtigen, die geschlossen würden vor der endgültigen Konstituierung dieser Gebiete auf Grund des politischen Selbstbestimmungsrechtes der sie bewohnenden Nationen. Die Lösung der Frage über die Geschicke der sich selbst bestimmenden Gebiete muß unter der Bedingung der vollen politischen Freiheit und des Fehlens jedes äußeren Druckes stattfinden. Deshalb soll die Abstimmung nach der Rücknahme der fremden Heere und der Rückkehr der Flüchtlinge und der vom Anfange des Krieges evakuierten Bevölkerung stattfinden. Der Zeitpunkt der Zurückziehung der Heere wird durch eine besondere Kommission bestimmt entsprechend der Lage der Transportmittel, der Ernährung und anderer Fragen, die im Zusammenhang mit den Bedingungen des noch nicht beendigten Weltkrieges stehen. Der Schutz der Ordnung und Rechte der im Prozeß der Selbstbestimmung sich befindenden Gebiete liegt den nationalen Heeren und den lokalen Milizen ob. Den Flüchtlingen und den durch die Okkupationsbehörden seit Anfang des Krieges Evakuierten wird volle Freiheit und die materielle Möglichkeit der Rückkehr gegeben.

Zu 2. Von dem Moment der Unterzeichnung des Friedens bis zur endgültigen staatlichen Konstituierung der genannten Gebiete geht ihre innere Verwaltung, die Lei-

tung der lokalen Angelegenheiten und der Finanzen und in die Hände eines temporären Organes über, das durch Verständigung der politischen Parteien, die ihre Lebensfähigkeit inmitten ihres Volkes vor und während des Krieges bewiesen haben, gebildet wird. Die Hauptaufgaben dieser temporären Organe besteht gleichzeitig mit der Aufrechterhaltung des normalen Laufes des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens auch in der Organisation der Volksbefragung.

Zu 4. Die endgültige Lösung der Frage von der Staatelage der Gebiete, um die es sich handelt und von der Form ihrer Staatseinrichtung wird durch ein allgemeines Referendum erfolgen.

Zwecks Beschleunigung der Arbeiten der Friedenskonferenz hält die russische Delegation es für außerordentlich wichtig, von der deutschen und österreichisch-ungarischen Delegation eine vollkommen exakte Antwort auf alle die Fragen zu erhalten, die in dieser Erklärung aufgeworfen worden sind. Was andere kleinen Fragen betrifft, so können sie dahin behandelt werden, daß sie im Zusammenhang mit einer genauen Antwort auf diese Punkte beantwortet werden.

(Fortsetzung in der Zeitung)

Die Feier des Kaisergeburtstages.

WTB. Berlin, 14. Jan. S. M. der Kaiser hat den Wunsch geäußert, daß auch in diesem Jahre sein Geburtstag nur durch ernste Feiern und Zusammenkünfte — wie in den Schulen und beim sonntäglichen Gottesdienste in den Kirchen — begangen und von lauten feierlichen Veranstaltungen tunlichst Abstand genommen werden müsse.

Auch veranlaßt S. M. die Rücksicht auf den stark belasteten postalischen Verkehr im Felde zu der Bitte, von der Uebersmittlung von Glückwünschen abzusehen und sich auf ein freundliches Gedenken und auf treue Fürbitte zu beschränken.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Am Montag, den 21. Januar 1918 werden nachfolgende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert:

Vormittags 10 Uhr:

Distrikt Dietrichsdell 416.

9 Rm. Eichen- und Knüppelholz,
106 Rm. Buchen- und Knüppelholz (Knorrig u. Anbruch),
2630 Buchenwellen.

Nachmittags 2 Uhr:

Distrikt Hahnebeck 886.

91 Rm. Eichen-, Buchen- und Weichholzreis-
knüppel.

Zusammenkunft für Distrikt Dietrichsdell am Oberlahnsteiner Forsthaus, für Distrikt Hahnebeck an der neuen Welt in Friedrichslegen.

Oberlahnstein, den 14. Januar 1918.

Der Magistrat.

Einen neuen Holzschlitten

und einen

einspännigen Wagen

zu verkaufen.

Rahenelubogen, Kengasse 108.

5352)